

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZWISCHEN DEM PUBLISHER UND DER RESOLUTION MEDIA GMBH



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Resolution Media GmbH für den Einkauf von Werbeinventar (Mediaeinkauf)

Präambel

Die Firma Resolution Media GmbH (im Folgenden „Resolution“) übernimmt bei der Vermarktung von Werbung in bzw. über Online- und Offline-Medien die Erstellung und/oder die Platzierung von Werbung auf entsprechenden Werbeflächen. Resolution wird dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Auftrag eines Werbekunden (nachfolgend Auftraggeber genannt) tätig.

Resolution bestellt hierzu Werbeflächen in digitalen und nicht-digitalen Medien direkt beim Inhaber der Werbeflächen oder über Netzwerk-, Kooperations- und Affiliatepartner, welche wiederum Zugriff gegen Zahlung einer im Einzelnen vereinbarten Vergütung auf die vorgenannten Werbeflächen haben (im Folgenden allgemein „Publisher“). Die Inanspruchnahme der Werbeflächen erfolgt entweder für einzelne Kampagnen oder als Paket für mehrere Kampagnen.

1. Geltungsbereich

1.1 Resolution kontaktiert den Publisher mit dem Ziel, einen Buchungsauftrag für eine oder mehrere Kampagnen zu platzieren. Der Buchungsauftrag konkretisiert u. a. Kampagnen-Art, Buchungs- bzw. Bestellvolumen, Zeiträume, Vergütung bzw. Abrechnungsmodalitäten, Platzierungen und Werbemittel bzw. -formate.

1.2 Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen zwischen Resolution und den Publishern liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Publishers sind unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre ausdrücklich zwischen Resolution und dem Publisher vereinbart. Der Bestätigung des Publishers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits widersprochen.

1.3 Gegenstand des Vertrages zwischen Resolution und Publisher ist die Herstellung und/oder Bereitstellung einer funktionierenden, verfügbaren Werbefläche im Rahmen der vereinbarten Konditionen. Der Publisher schuldet als Erfolg, dass die Werbefläche zu den vereinbarten Konditionen bereitgestellt und aufrechterhalten wird.

1.4 Für die Dauer des Vertrages darf der Publisher seine Online-Werbeträger nicht direkt an die Auftraggeber von Resolution, deren Werbung bereits auf den Werbeträgern des Publishers durch Resolution erschienen ist, verkaufen oder anbieten, sofern im Buchungsauftrag nichts anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für potenzielle Auftraggeber von Resolution für die Dauer der Vertragsverhandlungen, sofern Resolution für deren Kampagnen bereits eine Mitteilung an den Publisher übersandt hat.

1.5 Die in diesen AGB geregelten Bedingungen gelten für sämtliche Arten des Medieneinsatzes in den Kampagnen. Sofern in Buchungsaufträgen für einzelne Punkte abweichende Regelungen definiert sind, haben diese Vorrang vor den hier getroffenen Bestimmungen. Bei teilweise abweichenden Bestimmungen in Buchungsaufträgen wird jeweils nur der unmittelbar betroffene Teil abgeändert. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unabhängig davon gültig.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag zwischen Resolution und dem Publisher kommt nur durch eine schriftliche Beauftragung mittels eines Buchungsauftrages seitens Resolution und der schriftlichen (z. B. per E-Mail) Auftragsbestätigung durch den Publisher zustande.

2.2 Vom Publisher gewünschte Auftragsänderungen bereits bestätigter Aufträge werden nur wirksam, wenn sie von Resolution ausdrücklich schriftlich (z. B. per E-Mail) bestätigt worden sind.

3. Vergütung von Kampagnen

Grundsätzlich werden folgende Kampagnenarten und Vergütungsmodelle bzw. Abrechnungsformen unterschieden und angewandt:

CPM/TKP = Vergütung nach ausgelieferten Ad-Impressions:

Gebucht und vergütet werden Ad-Impressions. CPM-/TKP-Kampagnen werden mit jeweils definierten Werbemittel-Formaten (bspw. Banner, Popup/-under, Button, Skyscaper, etc.) nach Ad-Impressions gebucht und ausgeliefert. Die Abrechnung der Kampagnen und die Vergütung erfolgen entsprechend dem im Buchungsauftrag vereinbarten Tausender-Kontakt-Preis (CPM bzw. TKP), d.h. Preis pro 1000 ausgelieferten Ad-Impressions.

CPC = Vergütung nach generierten Clicks:

Gebucht und vergütet werden Clicks. CPC-Kampagnen werden mit jeweils definierten Werbemittel-Formaten (bspw. Banner, Popup/-under, Button, Skyscaper, etc.) nach Clicks gebucht und ausgeliefert. Durch das Anklicken der einzelnen Werbemittel werden durch den Nutzer Weiterleitungen auf voreingestellte Ziel-URLs (etwa Webseiten der Auftraggeber) aktiviert und damit jeweils ein Click generiert. Die Abrechnung der Kampagnen und die Vergütung erfolgen entsprechend dem im Buchungsauftrag vereinbarten Preis pro Click (Cost per Click/CPC). Etwaig ausgelieferte Ad-Impressions sind für die Abrechnung nicht relevant.

CPL = Vergütung nach generierten Leads:

Gebucht und vergütet werden gültige Datensätze (Leads). Ein Datensatz entsteht, wenn ein Nutzer abgefragte Daten vollständig in ein Formular, wie etwa Eingabefelder, Registrierungsformulare etc., bei dem jeweiligen Werbemittel oder einer für die Datenerfassung vorgesehenen Webseite eingeben und der Übermittlung der Daten zustimmen. Resolution trägt Sorge dafür, dass das Werbemittel beim Publisher so einsetzbar ist, dass der Nutzer die Daten eigenhändig in das jeweilige Werbemittelformular eintragen kann. Darüber hinaus kann nur bei expliziter schriftlicher Zustimmung der Resolution durch den Publisher eine Voreintragung von dem Publisher über den Nutzer bekannten Personendaten erfolgen (Prefilling). Bei Nutzung von Prefilling ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis seitens Resolution haftet der Publisher für alle daraus resultierenden Schäden. Die Abrechnung der Kampagnen und die Vergütung erfolgen entsprechend dem im Buchungsauftrag vereinbarten Preis pro Lead (Cost per Lead/CPL).

Ein Datensatz ist nur dann gültig und zu vergüten, wenn der Nutzer auf dem entsprechenden Werbemittel oder der für die Datenerfassung vorgesehenen Webseite freiwillig und bewusst einen vollständigen Datensatz dem Auftraggeber zur vertragsmäßigen Nutzung über Resolution übermitteln lässt und, sofern für die jeweils angestrebte Datennutzung rechtlich erforderlich, ein geeignetes Verfahren zur Dokumentation der Einwilligung in diese Datennutzung abgeschlossen hat (z. B. „Double Opt-In Bestätigung“). Vollständig ist ein Datensatz, wenn der Nutzer mindestens alle im Datenerfassungsformular vorgesehenen Pflichtangaben einträgt und dieses absendet.

Nicht vollständige Datensätze, Datensätze mit vorsätzlich falsch eingetragenen Personendaten oder Datendubletten werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung von Werbemitteln im Rahmen von SpyWare, AdWare etc. ist generell unzulässig. Ebenso ist die Gewinnung von Datensätzen durch Telemarketing nicht erlaubt. Durch die vorgenannten Maßnahmen erzeugte und gelieferte Datensätze sind nicht vergütungsfähig. Ist die Gültigkeit von Leads nicht eindeutig und abschließend zu klären, behält sich Resolution das Recht auf nachträgliche Stornierung von Leads vor.

CPO = Vergütung nach Order/Verkauf:

Bei sogenannten Cost per Order Kampagnen (CPO) werden die Nutzer per Werbemittel zu einer Order-/Kaufaktion aufgefordert. Nur vollständig ausgeführte Orders werden vergütet. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Kaufvertrag vollständig und ohne Widerruf durch den eingetragenen Nutzer seitens des Auftraggebers bestätigt wird. Kommt der mit der Kampagne bezweckte Abschluss nicht zustande, entfällt eine Vergütung. Werden hiervon unabhängig Ad-Impressions/Clicks zur Verfügung gestellt, sind diese für die Abrechnung nicht vergütungsfähig.

4. Abrechnung

4.1 Die Abrechnung kann entweder bezogen auf eine bestimmte Kampagne (siehe Ziffer 3) gemäß dem insoweit erteilten Buchungsauftrag oder bei einem volumenbezogenen Mediaeinkauf aufgrund einheitlich vereinbarter kampagnenunabhängiger Abrechnungsmodalitäten erfolgen.

4.2 Sofern eine Abrechnung ohne Bezugnahme auf eine konkrete Kampagne vereinbart wird, kann Resolution verschiedene Kampagnen gemäß einem einheitlich vereinbarten Preis platzieren. Dabei obliegt die Entscheidung über die Art, den Umfang und die Form der Platzierung der Resolution. Wird eine Kampagne vor Ablauf der angegebenen Laufzeit wegen Erreichen der Werbeziele beendet, unterrichtet Resolution den Publisher über die Beendigung.

Der Publisher verpflichtet sich Sorge dafür zu tragen, dass unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, die An- bzw. Abschaltung der Kampagnen eingehalten wird.

4.3 Sofern im Buchungsauftrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung pro Kampagne nachträglich monatlich bzw. nach Ablauf des vorgegebenen Kampagnenzeitraums durch Rechnungsstellung des Publishers über die bis dahin rechtmäßig erzielten und zuvor noch nicht abgerechneten Leistungen.

5. Kampagnenlaufzeit / Kampagnenzielvorgaben

5.1 Die Kampagnenlaufzeit wird durch den Buchungsauftrag bestimmt. Wird neben der zeitlichen Begrenzung eine Obergrenze hinsichtlich der zu liefernden Einheiten (z. B. Ad-Impressions, Clicks, Leads) vorgegeben, endet das Vertragsverhältnis auch bei vorzeitigem Erreichen dieser Zielvorgabe vor dem Ende der vereinbarten Kampagnenlaufzeit. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis spätestens mit dem Ende der Kampagnenlaufzeit, auch wenn das vereinbarte Maximalvolumen noch nicht ausgeliefert werden konnte. Ein Anspruch des Publishers auf eine Mindestlaufzeit oder Minimum-Auslieferung pro Kampagne besteht nicht.

5.2 In beiderseitigem Einvernehmen kann die Maximalanzahl der zu vergütenden Einheiten während der Kampagnenlaufzeit jederzeit erhöht oder gesenkt werden. Eine solche Zusatzvereinbarung gilt erst nach schriftlicher Bestätigung (z. B. per E-Mail) seitens Resolution pro Einzelfall an den Auftragnehmer als vereinbart.

5.3 Resolution hat davon unabhängig jederzeit das Recht, bei entsprechenden Auftraggeberwünschen, technischen Vorgaben, Konkurrenzausschlüssen oder zu Optimierungszwecken sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kampagne durch den Auftraggeber vom Publisher die unverzügliche und vorzeitige Beendigung aller Werbemaßnahmen zu verlangen und den Auftrag zu kündigen. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt umgehend seitens Resolution per E-Mail. In diesem Fall ist der Publisher verpflichtet, umgehend nach Mitteilung durch Resolution die Abschaltung der Kampagne zu veranlassen und die auf seinen Werbeflächen geschalteten Werbemittel unverzüglich zu entfernen. Für die nach der Versendung der entsprechenden Benachrichtigungs-Mail ggf. ausgelieferten Mengen besteht kein Vergütungsanspruch.

5.4 Bei einem Verstoß durch den Publisher gegen die vorbenannte Verpflichtung verwirkt er eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 bei jeder Zuwiderhandlung. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt Resolution vorbehalten.

6. Umgang mit Werbemitteln

6.1 Die für die jeweilige Kampagne auf den Werbeflächen des Publishers zu schaltenden Werbemittel werden inklusive der zu verwendenden Zielverlinkungen ausschließlich von Resolution zur Verfügung gestellt und entsprechend des jeweiligen Verwendungszwecks gestaltet.

6.2 Dem Publisher ist es untersagt, ohne Rücksprache und schriftliche Genehmigung durch die Resolution

Werbemittel abzuändern oder sonst in irgendeiner Weise zu manipulieren, andere Zielverlinkungen als die je Werbemittel mitgeteilt zu verwenden oder die überlassenen Werbemittel bei Werbemaßnahmen oder

sonstigen Aktivitäten einzusetzen, die vom im Buchungsauftrag beschriebenen Zweck abweichen oder die gemäß der folgenden Ziffer ausgeschlossen und im Buchungsauftrag nicht explizit zugelassen wurden.

6.3 Verstößt der Publisher gegen die vorgenannte Pflicht, verwirkt er eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Ausschlussklauseln

Soweit im Buchungsauftrag nicht explizit abweichend vereinbart, erkennt der Publisher die nachfolgenden zwingenden Vorgaben und Ausschlüsse als rechtsverbindlich an und garantiert, die bezeichneten Handlungen zu unterlassen und ein Eintreten dieser oder vergleichbarer Umstände auch nicht fahrlässig herbeizuführen oder billigend in Kauf zu nehmen.

7.1 Verbot bestimmter Inhalte und Umfelder

Der Publisher verpflichtet sich, bei den auf den verwendeten Werbemitteln sowie Werbeflächen enthaltenen Daten und bei der Eingabe bzw. dem Abruf der insoweit verwendeten Daten über die Werbefläche bzw. Werbemittel gesetzliche und behördliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, Strafrechtes, des Urheber- und/oder Markenrechtes und/oder anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechtes einzuhalten und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Dem Publisher ist generell verboten, im Umfeld der von ihm bereitgestellten Werbeflächen allgemein jugendgefährdende Inhalte, sexuell eindeutige Inhalte, Gewaltdarstellungen oder Aufrufe zur Gewalt, diskriminierende Aussagen oder Darstellungen bezüglich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigung oder Alter, radikale politische Inhalte, illegale Glücksspiele, illegale Download-Angebote oder ähnliche Dienste sowie sonstige Inhalte, die gesetzes- oder sittenwidrig sind, zu platzieren oder die überlassenen Werbemittel in solchen Umfeldern zu veröffentlichen oder zu nutzen. Ferner ist es ihm ebenso untersagt, Hyperlinks auf andere Sites mit vorgenannten Inhalten vorzuhalten bzw. einzurichten.

7.2 Ausschluss der Veränderung von Tags und Codes

Dem Publisher ist untersagt, die ihm zur Verfügung gestellten Codes oder Tags in irgendeiner Weise zu verändern, gleich aus welchem Grunde oder mit welchem Zweck. Der Publisher darf die Codes und Tags ohne Absprache mit Resolution auch nicht in einer anderen als der vorgesehenen Weise nutzen, auch wenn dieses technisch möglich wäre.

7.3 Vorgaben/Voraussetzungen für den Versand von Werbe-E-Mails

7.3.1 Dem Publisher ist es untersagt, URL-Codes, HTML-Codes oder sonstige Werbemittel von Resolution oder einem der Auftraggeber in E-Mails zu integrieren, deren Empfänger dem Erhalt der E-Mail durch den jeweiligen Versender nicht ausdrücklich vorab durch ein geeignetes Verfahren ausreichend nachweisbar und geltendem Recht genügend zugestimmt haben. Darüber hinaus dürfen Empfänger, die im Rahmen ihrer Werbeeinverständniserklärung nicht über das konkrete Angebot des Versenders aufgeklärt wurden („generelles Werbeeinverständnis“), nicht angeschrieben werden. Jedes individuelle Werbeeinverständnis hat der Publisher bzw. der verantwortliche Versender ausreichend zu dokumentieren und zu Nachweiszwecken jederzeit bereitzuhalten.

7.3.2 Resolution stellt dem Publisher entweder als Teil des Buchungsauftrages oder gesondert eine Liste („Blacklist“) mit Personen bzw. E-Mail-Adressen zur Verfügung, die in keinem Fall durch den Publisher oder den Versender mit Werbung für Resolution bzw. deren Auftraggeber angeschrieben werden dürfen, unabhängig davon, ob dem Publisher bzw. Versender ein rechtskräftiges Werbeeinverständnis dieser Empfänger vorliegt. Diese Liste kann auch während einer laufenden Kampagne durch Mitteilung seitens Resolution jederzeit erweitert werden. Der Publisher garantiert, dass er dieses Versandverbot jederzeit berücksichtigt und mitgeteilte Änderungen bzw. Erweiterungen unverzüglich nach Kenntnisnahme umsetzt.

7.3.3 Der Publisher verpflichtet sich ferner, die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit den Empfängerdaten zu berücksichtigen. In der Absenderkennung ist ausschließlich der Publisher bzw. Versender als Absender anzugeben. Der Publisher ist insoweit allein verantwortlich für den E-Mail-Versand und stellt

sicher, dass bei jedem Versand eine vollständige, gesetzeskonforme Anbieterkennzeichnung sowie eine Möglichkeit, dem zukünftigen Empfang von Werbe-E-Mails durch den Publisher bzw. Versender zu widersprechen („Abmeldelink“), enthalten sind.

7.3.4 Vor dem erstmaligen Versand einer E-Mail, die ein Werbemittel von Resolution oder einem der Auftraggeber enthält, stellt der Publisher Resolution eine Beispiel-E-Mail zu Kontrollzwecken zur Verfügung. Der Versand an die Werbeempfänger darf erst nach schriftlicher Freigabe durch Resolution (z. B. per E-Mail) und ausschließlich in inhaltlich und gestalterisch unveränderter Form erfolgen.

7.4 Ausschluss von Incentivierung und sonstigen Fremdhilfen

Dem Publisher ist es untersagt, die Einbindung der zur Verfügung gestellten Werbemittel dergestalt vorzunehmen, dass die Werbeempfänger einen zusätzlichen Nutzen als die vom Auftraggeber angestrebte Wahrnehmung des Angebots erzielen können. Explizit verboten sind die Generierung der angestrebten Aktionen (Ad-Impressions, Clicks, Leads, Orders) z. B. durch das Absenden einer SMS-Nachricht oder durch die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder die Verwendung von Clicks in einem Paid-E-Mail-System, sowie die Beteiligung der Werbeempfänger an den durch sie generierten Einnahmen durch Incentivierungen oder Bonifizierungen jeglicher Art.

Weiterhin explizit ausgeschlossen sind Bonusclubs, automatisierte Eintragungsdienste (z. B. Probenbestellung) und Konstellationen, in welchen andere Motive genutzt oder in den Vordergrund gestellt werden, um die Kontakthäufigkeit zu erhöhen bzw. einen Aktionszwang auszulösen. Gleiches gilt bei Maßnahmen, die dazu dienen und geeignet sind, eine IP-Sperre zu umgehen.

7.5 Ausschluss von technisch und unrechtmäßig erzeugten Ad-Impressions oder Clicks

Durch technische Vorrichtungen automatisch und durch vorsätzliche bzw. arglistige Täuschung erzeugte bzw. künstlich initiierte Ad-Impressions oder Clicks sind nicht gestattet. Ebenso werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinander folgende Ad-Impressions oder Clicks des gleichen Nutzers nicht als gültig gezählt. Die Verwendung von Clickgeneratoren ist ausdrücklich untersagt.

Ad-Impressions oder Clicks, die über solche Maßnahmen zustande kommen, werden nicht vergütet.

Resolution behält sich zur Sicherstellung der Einhaltung der in den beiden vorstehenden Absätzen 7.4 und 7.5 geregelten Pflichten den Einsatz von technischen Systemen und Logfile-Kontrollen vor.

7.7 Ausschluss unlimitierter Auslieferung bei CPM-/TKP-Abrechnung

Soweit bei den vereinbarten und gebuchten Kampagnen Vorgaben hinsichtlich der Häufigkeit der an einen Nutzer auszuliefernden Werbung pro Zeiteinheit oder Browsersession vorliegen (sog. Frequency Cap), ist der Publisher verpflichtet, diese strikt einzuhalten und sicherzustellen.

7.8 Ausschluss von AdWare

Die Verwendung von Werbemitteln in Form von Software, die dem Benutzer zusätzlich zur eigentlichen Funktion Werbung zeigt bzw. weitere Software installiert, welche Werbung anzeigt (AdWare), ist untersagt.

7.9 Ausschluss der Weitergabe von Werbemitteln

Die Verwendung von Werbemitteln ist nur auf der Webseite des Publishers gemäß Buchungsauftrag oder im Rahmen der im Buchungsauftrag festgelegten Einsatzgebiete und -zwecke zulässig. Dem Publisher ist es untersagt, davon abweichend Werbemittel an Dritte weiterzugeben oder diese anderweitig zu verwenden.

7.10 Ausschluss von Search Engine Advertising

Dem Publisher ist es nicht gestattet, Werbung für durch Resolution gebuchte Kampagnen, egal zu welchem Zweck und mit welchen Inhalten, in Suchmaschinen zu schalten.

7.11 Ausschluss von Affiliate-Marketing

Die Nutzung von Affiliate-Netzwerken oder vergleichbaren Netzwerken mit einer Vielzahl angeschlossener Unterpublisher zur Bewerbung einer durch Resolution gebuchten Kampagne ist nicht erlaubt unabhängig davon, ob der von Resolution beauftragte Publisher den Unterpublishern des Netzwerkes dafür eine öffentliche oder eine private Teilnahme an seiner Werbemaßnahme anbietet.

7.12 Sperrung von Werbeflächen

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein dem Publisher zuzurechnender Rechtsverstoß im Zusammenhang mit der Ausbringung einer von Resolution beauftragten Kampagne oder durch Missachtung der vorgenannten Ausschlüsse vorliegt, ist Resolution berechtigt, die Werbeflächen bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der fraglichen Werbefläche zu entfernen, zu sperren bzw. die Sperrung zu verlangen. Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.13 Mitteilungsverpflichtung bei Änderungen an Werbeflächen und Werbemaßnahmen des Publishers

Etwaige Änderungen der Werbeflächen oder durchgeführten Werbemaßnahmen des Publishers, die eine bereits beauftragte Kampagne nachträglich betreffen könnten, sind Resolution zuvor schriftlich anzuzeigen. Genehmigt Resolution die Fortführung der Kampagne ungeachtet der Änderungen des Publishers nicht explizit schriftlich, ist dem Publisher die Bewerbung der Kampagne über die betreffenden Werbeflächen oder mit den betreffenden Werbemaßnahmen ausdrücklich verboten. Kann der Publisher aufgrund dieser Änderungen keine alternativen, nicht verbotenen Werbeflächen oder Werbemaßnahmen bereitstellen, endet der Auftrag mit Inkrafttreten der Änderungen automatisch und der Publisher darf mit der Bewerbung der Kampagne nicht fortfahren.

7.14 Sanktionen bei Verletzung von Ausschlüssen und Vorgaben

Bei Verletzung der unter dieser Ziffer aufgeführten Vorgaben oder Ausschlüsse verwirkt der Publisher eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 bei jeder Zuwiderhandlung. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Darüber hinaus wird jeder Verstoß ggf. strafrechtlicher Überprüfung zugeführt.

8. Datenschutz

8.1 Die Speicherung und/oder Verwendung der Datensätze des Auftraggebers zu eigenen Zwecken des Publishers ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Resolution nicht zulässig.

Soweit der Publisher bei einzelnen Kampagnen Daten der Nutzer, die durch diese Kampagne generiert wurden, mit Zustimmung von Resolution zur eigenen Verwendung behält (z. B. bei Co-Registrierungen), sichert er die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu und übernimmt für die generierten und von ihm verwendeten Daten die umfassende datenschutzrechtliche Verantwortung. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtung zur Information der Betroffenen über die Datenverwendung und die Einholung der Zustimmung zum geplanten Verwendungszweck.

8.2 Über Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes erteilt der Publisher auf Verlangen von Resolution Auskunft. Das Auskunftsverlangen von Resolution bedarf keiner Begründung. Der Publisher ist verpflichtet, vollumfänglich, auch durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Dokumente, Logfiles, etc.), entsprechende Nachweise zu erbringen.

9. Haftungsfreistellung und Erlöschen des Vergütungsanspruchs

9.1 Soweit ein Rechtsverstoß durch eine Werbefläche oder Maßnahme des Publishers vorliegt oder anzunehmen ist oder der Publisher gegen Bestimmungen dieser AGB, hier insbesondere der Ziffern 7 und 8, oder eines Buchungsauftrages verstößt, verpflichtet sich der Publisher, Resolution sowie den jeweiligen Auftraggeber von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verstoß gegenüber von diesem Verstoß betroffenen Dritten oder Behörden freizustellen, Resolution und den Werbetreibenden nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und auf Verlangen von Resolution etwaige Schadenersatzbeträge zzgl. der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit Resolution kein Mitverschulden zur Last fällt.

Ferner haftet der Publisher bei regelwidrigem Verhalten für alle unmittelbaren Schäden, die Resolution

hierdurch entstehen, wie z. B. entgangene Umsätze aus einer außerordentlichen Kündigung seitens des Auftraggebers.

9.2 Der Publisher sowie Resolution werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass im Rahmen einer Kampagne gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen wird.

9.3 Bei Missachtung von Ausschlüssen und Vorgaben gemäß Ziffer 7 verwirkt der Publisher darüber hinaus das generelle Recht auf Vergütung der von ihm für die entsprechenden Kampagnen aufgrund des Verstoßes gelieferten Mengen. Soweit nicht zweifelsfrei nachvollziehbar ist, welcher Anteil an Ad-Impressions, Clicks oder Leads aufgrund eines Verstoßes ausgeliefert oder generiert wurde, ist Resolution berechtigt, die gesamte Vergütung zu verweigern.

Es obliegt dem Publisher, nachzuweisen in welcher Höhe eine Vergütung berechtigt ist, die den Anteil frei von Verstößen betrifft.

10. Gewährleistung / Haftung

10.1 Bei Mängeln seitens der von ihm zur Verfügung zu stellenden Werbefläche(n) hat der Publisher die Möglichkeit, nach seiner Wahl zunächst Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung oder Nachlieferung zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann Resolution die Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen.

10.2 Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung einer Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei die Erfüllung dieser Leistung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Resolution haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Resolution und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; in diesem Fall ist die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Publisher vertrauen darf. Diese sollen dem Publisher die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen oder bezwecken den Schutz von Leib oder Leben von Personal von Publisher oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden.

10.5 Soweit die Haftung von Resolution ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zu Gunsten der Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

11. Vertragsstrafe

Verwirkt der Publisher eine Vertragsstrafe durch Verletzung der vorstehenden Pflichten dieser AGB, die eine Vertragsstrafe vorsehen, so beträgt diese 10.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12. Reporting, Abrechnungsgrundlage und Zahlungsbedingungen

12.1 Nach Abschluss des Kampagnenzeitraums teilt Resolution dem Publisher die jeweils zu vergütenden Mengen als Basis der Rechnungsstellung durch den Publisher mit. Soweit möglich und angemessen stellt

Resolution dem Publisher auf ausdrückliche Anfrage bereits während der Kampagnenlaufzeit einen aktuellen Zwischenstand hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten vergütungsfähigen Mengen zur Verfügung.

12.2 Einwände gegen die durch Resolution mitgeteilten vergütungsfähigen Mengen müssen seitens des Publishers binnen 7 Tagen schriftlich gegenüber Resolution geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht oder verspätet, gelten die durch Resolution mitgeteilten Mengen als Abrechnungsgrundlage anerkannt.

Im Falle eines Widerspruchs hat der Publisher darzulegen, inwiefern die durch Resolution mitgeteilten Mengen nicht korrekt sind, und die nach seinem Dafürhalten korrekten Mengen glaubhaft nachzuweisen.

12.3 Die Verwendung eines eigenen AdServers oder Tracking-Systems ist vorbehaltlich der folgenden Voraussetzungen dem Publisher freigestellt. Eine Einbindung des Publisher-Trackings, insbesondere eines sog. Conversion-Trackings, in eine Kampagne durch Resolution erfolgt jedoch ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Publisher und nur, sofern die technischen Möglichkeiten dazu gegeben sind. Die über das Publisher-Tracking protokollierten Mengen stellen in diesen Fällen kein Anerkenntnis seitens Resolution dahingehend dar, dass es sich dabei um vergütungsfähige Mengen handelt. Ausschließliche Abrechnungsgrundlage bleiben die durch Resolution mitgeteilten vergütungsfähigen Mengen.

12.4 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der durch Resolution mitgeteilten vergütungsfähigen Mengen und durch Rechnungsstellung seitens des Publishers gemäß diesen Mengen und weiteren Vorgaben von Resolution. Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch Resolution erfolgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung.

13. Änderungsvorbehalt

Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Resolution behält sich das Recht vor, die Regelungen in den vorstehenden AGB jederzeit zu ändern. Soweit Resolution hiervon Gebrauch macht, wird Resolution den Publisher vorab informieren. Der Publisher hat seinen Widerspruch unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung. Der Widerspruch ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt. Erfolgt der Widerspruch nicht oder nicht fristgemäß, treten die geänderten Geschäftsbedingungen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft.

Resolution wird den Publisher auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist sowie die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäß erfolgten Widerspruchs hinweisen.

Erfolgt ein solcher Widerspruch fristgemäß, ist Resolution berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge mit dem Publisher fristlos zu kündigen.

14. Verschwiegenheitspflicht

Der Publisher ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen von Resolution und des Auftraggebers sowie alle durch oder im Zusammenhang mit einem durchgeführten Auftrag zur Kenntnis gelangten Umstände (auch Inhalt und Umfang des jeweiligen Auftrages selbst) streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Der Publisher ist zudem nicht berechtigt, die Firmen, Marken und Logos von Resolution und des Auftraggebers sowie Informationen über den Auftrag zu Referenzzwecken zu verwenden, sofern Resolution dem nicht vor Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

15. Abtretungsverbot

Der Publisher ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Resolution berechtigt. Der Publisher ist zur Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung von Ansprüchen der Resolution nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Deutschland. Ist der Publisher Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen.

17. Schriftform

Soweit zwischen Resolution und dem Publisher nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für die Wirksamkeit von Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages die Einhaltung der Schriftform. Angestellte von Resolution sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Auch insoweit sind lediglich schriftliche Abreden wirksam.

18. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Klausel soll dann einvernehmlich durch eine Andere ersetzt werden, die wirtschaftlich und in ihrer Zwecksetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Düsseldorf, 01.02.2016